

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

02.02.2024 II 24-1.40.11-92/23

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-40.11-115

Antragsteller:

Christen & Laudon GmbH Kunststoff-Apparatebau Staffelstein 1 54655 Malbergweich

Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2024** bis: **2. Februar 2029**

Gegenstand dieses Bescheides:

Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen mit 38 Seiten.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.11-115



Seite 2 von 10 | 2. Februar 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 10 | 2. Februar 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind liegende zylindrische, doppelwandige, oberirdische auf zwei bzw. drei Sattelschalen gelagerte Behälter aus textilglasverstärktem ungesättigten Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz mit einer inneren Chemieschutzschicht (CSS) oder thermoplastischer Auskleidung (Liner), deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:
- D ≤ 4,0 m,
- L/D \leq 6.

mit D = Durchmesser des Behälters und L = Länge des Behälters.

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien oberirdisch aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.
- (3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf 80 °C betragen, sofern in den Medienlisten nach Absätzen (4) und (5) keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind.
- (4) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3¹ für Behälter mit Chemieschutzschicht erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.
- (5) Flüssigkeiten nach Medienlisten 40-3.2 oder 40-3.4² dürfen in Behälter mit thermoplastischer Auskleidung (PP oder PVC) gelagert werden, sofern der Nachweis der Beständigkeit des GFK-Behälters ohne Auskleidung für die Einwirkdauer 4 · 10³ h (Leckagefall) gegenüber den gewählten Lagerflüssigkeiten erbracht worden ist. Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3¹ erfordern in diesem Fall keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.
- (6) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Überdruck- oder Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger anzuschließen.
- (7) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (8) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (9) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Medienlisten 40-2.1.1; 40-2.1.2 und 40-2.1.3, Positiv-Flüssigkeitslisten für Laminate aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen (UP-/PHA-Harze) mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Stand: Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Medienliste 40-3.2: Positiv-Flüssigkeitsliste für GFK-Laminate mit Auskleidungen aus Polypropylen-Werkstoffen (PP) und Medienliste 40-3.4: Positiv-Flüssigkeitsliste für GFK-Laminate mit Auskleidungen aus PVC-U der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5)

Seite 4 von 10 | 2. Februar 2024

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

- (1) Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Das für die innere Schutzschicht verwendete Harz ist auch für die Herstellung des Überwachungsraumes einschließlich des Vorlaminates und des Abschlusslaminates zu verwenden; das Traglaminat kann auch aus einem anderen Harz hergestellt werden (siehe auch Anlage 4).

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.8 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

- (1) Die Behälter müssen Wanddicken aufweisen, die durch eine statische Berechnung nach der Berechnungsempfehlung 40-B2⁴ des DIBt ermittelt wurden. Dabei ist eine Betriebstemperatur von mindestens 30 °C zugrunde zu legen. Die mechanischen Werkstoffkennwerte und die entsprechenden Abminderungsfaktoren sind den Anlagen 2.1 bis 2.4 zu entnehmen. Das Abstandsgewebe mit Vorlaminat und Abschlusslaminat sowie die Chemieschutzschicht oder thermoplastische Auskleidung und die Oberflächenschicht nach Anlage 3, Abschnitte 3 und 4 gehören nicht zum tragenden Laminat.
- (2) Bei Aufstellung der Behälter in einem Gebiet mit Gefährdung durch Erdbeben ist die Berechnungsempfehlung 40-B3⁵ des DIBt zu beachten.
- (3) Bei der Außenaufstellung sind Windlasten gemäß DIN EN 1991-1-46 zu berücksichtigen.
- (4) Sofern keine genauen Nachweise über die betriebsbedingten maximalen Über- und Unterdrücke geführt werden, sind sowohl kurzzeitig als auch langzeitig folgende Werte für den statischen Nachweis anzusetzen:
- pük = pü = 0,005 bar (Überdruck = resultierender Innendruck)
- puk = pu = 0,003 bar (Unterdruck = resultierender Außendruck)

Die langzeitig wirkenden Drücke müssen nur angesetzt werden, wenn sie auch auftreten können

- (5) Stutzen für flüssigkeitsführende Rohrleitungsteile müssen Wanddicken aufweisen, die mindestens der Nenndruckstufe PN 6 entsprechen; andere Stutzen müssen mindestens der Nenndruckstufe PN 1 entsprechen.
- (6) Die zulässigen Tragkräfte für die Befestigungspunkte für Leiter und Hebeösen sind in den Anlagen 1.6 und 1.7 angegeben.
- (7) Die Standsicherheit der Bühnen- und Leiterkonstruktion selbst ist in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung der Einwirkungen nach dem Merkblatt nach Fußnote⁷ nachzuweisen.

Berechnungsempfehlung für auf Sattelschalen gelagerte Behälter aus glasfaserverstärkten Kunststoffen, 40-B2, Ausgabe: Dezember 2012, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Berechnungsempfehlungen für zylindrische Behälter und Silos, Berücksichtigung des Lastfalls Erdbeben, 40-B3, Ausgabe: April 2013, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

DIN EN 1991-1-4:2010-12 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12

Merkblatt "Bühnen-, Podest- und Leiterkonstruktionen auf Flachbodenbehältern aus Kunststoffen", Fassung 06.02.2017; LGA Nürnberg, Prüfamt für Baustatik



Seite 5 von 10 | 2. Februar 2024

- (8) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig. Es wird empfohlen, Prüfämter oder Prüfingenieure für Standsicherheit mit besonderen Kenntnissen im Kunststoffbau zu beauftragen, z. B.:
- Prüfamt für Standsicherheit der LGA in Nürnberg,
- Deutsches Institut f
 ür Bautechnik (f
 ür Typenpr
 üfungen).

2.2.4 Brandverhalten

- (1) Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-18). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (2).
- (2) Die Behälter mit den zugehörigen Sattelschalen sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer stand-zuhalten, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

(1) Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 2 m³ müssen mit einer Einsteigeöffnung ausgerüstet sein (siehe Anlage 1.5), deren erforderlicher lichter Durchmesser sich aus dem Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit Regelungen zum Arbeitsschutz ergibt.

Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Behälter ohne Einsteigeöffnung müssen eine Besichtigungsöffnung erhalten, die eine innere Zustandskontrolle des Behälters ermöglicht. Weitere Stutzen für Befüllung, Entleerung, Ent- und Belüftung usw. sind gemäß Anlagen 1.4 und 1.6 herzustellen.
- (3) Zur Bedienung und Wartung darf eine ortsfeste Leiter und eine Bühne am Behälter befestigt werden. Die Anforderungen an die Leiter sind der DIN 18799-1⁹ zu entnehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Metallkonstruktion keine unzulässigen Zwängungen auf das Bauteil ausübt. Die Verankerungspunkte am Behälter sind nach Anlage 1.7 und 1.8 auszuführen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Behälter werden komplett im Werk Staffelstein hergestellt. Alternativ dürfen die Behälter von Mitarbeitern des Antragstellers am Verwendungsort aus einzelnen werkmäßig vorgefertigten Behälterteilen durch Überlaminieren zusammengefügt werden, wobei die Einzelteile im Werk Staffelstein herzustellen sind.
- (2) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (3) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 4 Abschnitt 1 einzuhalten.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 4 Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,

8 DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

9 DIN 18799-1:1999-08

Steigleitern an baulichen Anlagen – Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen



Seite 6 von 10 | 2. Februar 2024

- Rauminhalt in m³ bei zulässiger Füllhöhe (gemäß 4.1.3),
- zulässige Betriebstemperatur (bei nicht atmosphärischen Bedingungen),
- zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad),
- zulässige Volumenströme beim Befüllen und Entleeren,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Außenaufstellung zulässig/nicht zulässig (entsprechend statischer Berechnung),

bei Außenaufstellung:

- Böengeschwindigkeitsdruck q [kN/m²] am Behälterscheitel bzw. an der Öffnung der Entlüftungsleitung.
- (3) Der Behälterhersteller hat die Flansche der Anschlüsse für den Leckanzeiger dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:
- Flansch zum Anschluss der Messleitung mit "Überwachungsraumstutzen Messen",
- Flansch zum Anschluss der Druck- bzw. Saugleitung mit "Überwachungsraumstutzen Druck" bzw. "Überwachungsraumstutzen Saugen".
- (4) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.5.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung durch eine anerkannte Überwachungsstelle der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 5.1, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,



Seite 7 von 10 | 2. Februar 2024

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter bzw. der vorgefertigten Behälterteile durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 6 einzuhalten.
- (2) Zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit des Behälters im Brandfall ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.
- (3) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrschutz.
- (4) Die Behälter dürfen unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsspiegels keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigende Stutzen oder Durchtritte haben.

3.2 Ausführung

- (1) Bei der Aufstellung der Behälter ist Anlage 6 zu beachten.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹0 zu treffen.
- (3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (ggf. am Verwendungsort aus werkmäßig vorgefertigten Einzelteilen zusammengefügte Behälter) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Antragsteller mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen. Dabei sind an den Behältern die in Anlage 5.1 Abschnitt 2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.11-115



Seite 8 von 10 | 2. Februar 2024

- (4) Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Herstellungsnummer des Behälters,
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Anlage 5.1 Abschnitt 2),
- Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Diese Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

4.1.1 Ausrüstung der Behälter

- (1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Behälter sind mit einem für den Anwendungsfall geeigneten Überdruck- oder Unterdruck-Leckanzeiger auszurüsten. Am Überwachungsraumtiefpunkt darf ein Kontrollstutzen DN 25 oder größer angebracht werden, der betriebsmäßig fest verschlossen und entsprechend gekennzeichnet werden muss.
- (3) Bei Anschluss eines Überdruck-Leckanzeigers muss der Alarmschaltpunkt des Leckanzeigers, bezogen auf die Behältersohle, mindestens 30 mbar höher als der statische Druck der Lagerflüssigkeit zuzüglich Betriebsdruck sein (bei nicht frei belüfteten Behältern, z. B. Wasservorlagen, ist als Betriebsüberdruck mindestens 20 mbar anzusetzen). Der Betriebsdruck des Leckanzeigers darf einen Wert von 770 mbar nicht überschreiten.
- (4) Bei Anschluss eines Unterdruck-Leckanzeigers sind Leckanzeiger zu verwenden, die spätestens bei einem Alarmschaltpunkt von -325 mbar Alarm auslösen und deren Werkstoffe gegenüber dem Lagermedium beständig sind. Die Saugleitung ist bis zum Behältertiefpunkt zu führen.
- (5) Der Einbau des Leckanzeigers hat entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen für den Leckanzeiger zu erfolgen.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Behälter mit Chemieschutzschicht dürfen für Lagerflüssigkeiten gemäß Medienliste 40-2.1.1 bis 40-2.1.3 des DIBt¹ verwendet werden, sofern auch die dort in Abschnitt 0.3 genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Behälter mit thermoplastischer Auskleidung dürfen, je nach Werkstoff der inneren Auskleidung, für Lagerflüssigkeiten gemäß Medienlisten 40-3.2 bzw. 40-3.4² verwendet werden, sofern Abschnitt 1 (5) eingehalten wird. Abschnitt 1 (3) ist zu beachten. Ein Wechsel der Lagermedien bedarf der Zustimmung in Form einer gutachtlichen Stellungnahme eines vom DIBt zu bestimmenden Sachver-ständigen¹¹¹. In der Regel sind dafür Innenbesichtigungen des Behälters erforderlich.



Seite 9 von 10 | 2. Februar 2024

(2) Die Behälter dürfen auch zur Lagerung anderer Flüssigkeiten als nach den unter Absatz (1) genannten Medienlisten verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen¹¹ nachgewiesen wird, dass die chemische Widerstandsfähigkeit des Behälters gegeben ist, bzw. dass bei Verwendung einer Chemieschutzschicht die Abminderungsfaktoren A_{2B} und A_{2I} nicht größer als 1,4 sind. Für alle Behälter muss nachgewiesen sein, dass keine zusätzlichen Bestimmungen (z. B. von diesem Bescheid abweichende Prüfungen, Festlegungen zu reduzierter Gebrauchsdauer der Behälter) erforderlich sind¹². Außerdem dürfen die Flüssigkeiten nicht zur Dickflüssigkeit¹³ oder zu Feststoffausscheidungen neigen.

Im Gutachten enthaltene Auflagen sind einzuhalten

- (3) Vom Nachweis durch Gutachten nach Absatz (2) sind Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C ausgeschlossen:
- (4) Die Flüssigkeiten nach Absatz (1) und (2) müssen für den verwendeten Leckanzeiger zulässig sein.
- (5) Bei Anschluss eines Überdruck-Leckanzeigers hängt die maximale Dichte vom Alarmschaltpunkt des Leckanzeigers und vom Betriebsdruck ab. Angaben hierzu enthält der Abschnitt 4.1.1 (3).
- (6) Bei Anschluss eines Unterdruck-Leckanzeigers darf die Dichte der Lagerflüssigkeit 1,90 g/dm³ nicht überschreiten.

4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern ist den wasserrechtlichen Regelungen¹⁴ zu entnehmen.

4.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheids,
- Kopie der statischen Berechnung,
- ggf. Kopie des erforderlichen Prüfberichts zur statischen Berechnung,
- ggf. Kopie des benötigten Gutachtens nach Abschnitt 4.1.2 (2),
- ggf. Kopie der Regelungen des für den Verwendungszweck geeigneten Leckanzeigers.

4.1.5 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen wiederkehrende Prüfungen der Behälter gefordert werden, ist dies in der Kennzeichnung zu vermerken. Die Kenn-zeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.
- (2) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und insbesondere die wasserrechtlichen Anforderungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.
- (3) Die tatsächliche Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf die Betriebstemperatur, für die der statische Nachweis geführt wurde, nicht überschreiten. Hierbei dürfen bei einer Betriebstemperatur bis 70 °C kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.

¹¹ Informationen sind beim DIBt erhältlich

Für die Lagerung von Medien mit Gutachten, die von Absatz 4.1.2 (2) abweichen, ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Ergänzung des bestehenden Bescheids) erforderlich.

Die kinematische Viskosität der Lagerflüssigkeit darf bei 4 °C höchstens 5000 cSt betragen.

Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 7.4



Seite 10 von 10 | 2. Februar 2024

- (4) Beim Befüllen darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten. Der Füllvorgang ist ständig zu überwachen.
- (5) Wenn der Überwachungsraum Undichtheiten aufweist, muss der Behälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹⁰ nach Schadenbeseitigung und einwandfreiem Betrieb des Leckanzeigers zulässig.
- (6) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet der Zone 1 bis 3 nach DIN 4149¹⁵ ist nach dem Eintreten eines Erdbebens zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

4.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe zu verwenden, die in Anlage 3 angegeben sind und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung beschrieben sind
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹0 zu klären.
- (3) Bei der Reinigung des Inneren von Behältern aus Produktionsgründen oder für eine Inspektion dürfen diese nicht beschädigt werden. Es dürfen hierbei keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwendet werden. Organische Lösungsmittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dadurch keine Quellung der ggf. thermoplastischen Auskleidung erfolgt.
- (4) Wird die Einsteigeöffnung des Behälters zu Reinigungs-, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geöffnet, so ist vor dem Verschließen die Behälterinnenseite auf Schäden hin zu untersuchen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die der Einsteigeöffnung gegenüberliegende Fläche nicht beschädigt worden ist (z. B. durch herabfallendes Werkzeug während der Arbeiten am Behälter). Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.
- (5) Geraten die tragenden GFK-Behälter mit thermoplastischer Auskleidung in Kontakt mit dem Lagermedium, sind sie unverzüglich auf Schäden zu überprüfen.
- (6) Im Rahmen der Prüfung der Funktionsfähigkeit des Leckanzeigers nach Abschnitt 4.3 (2) ist im Überwachungsraum enthaltene Kondensatflüssigkeit zu entfernen.

4.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat die Behälter durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.
- (2) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigers ist nach Maßgabe des dafür erteilten bauaufsichtlichen Nachweises nach den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen zu prüfen.
- (3) Der Betreiber hat zu veranlassen, dass bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen wiederkehrende Prüfungen¹6 der Behälter gefordert werden, die Behälter vor Inbetriebnahme und wiederkehrend entsprechend den Vorgaben eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹0 einer Innenbesichtigung unterzogen werden.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

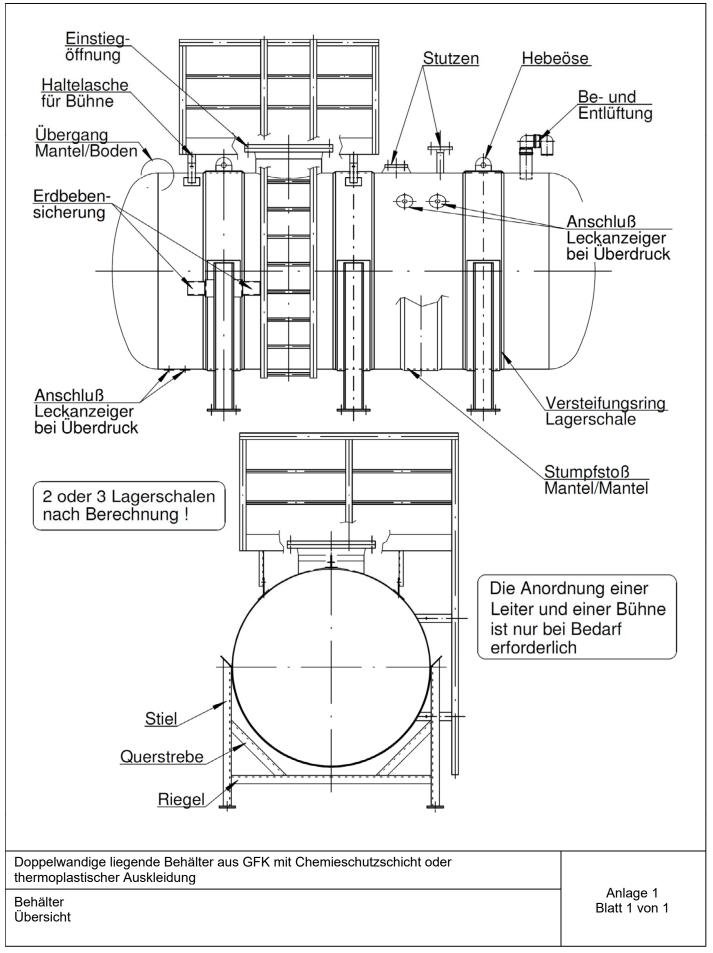
Holger Eggert Beglaubigt Referatsleiter Hill

DIN 4149:2005-04

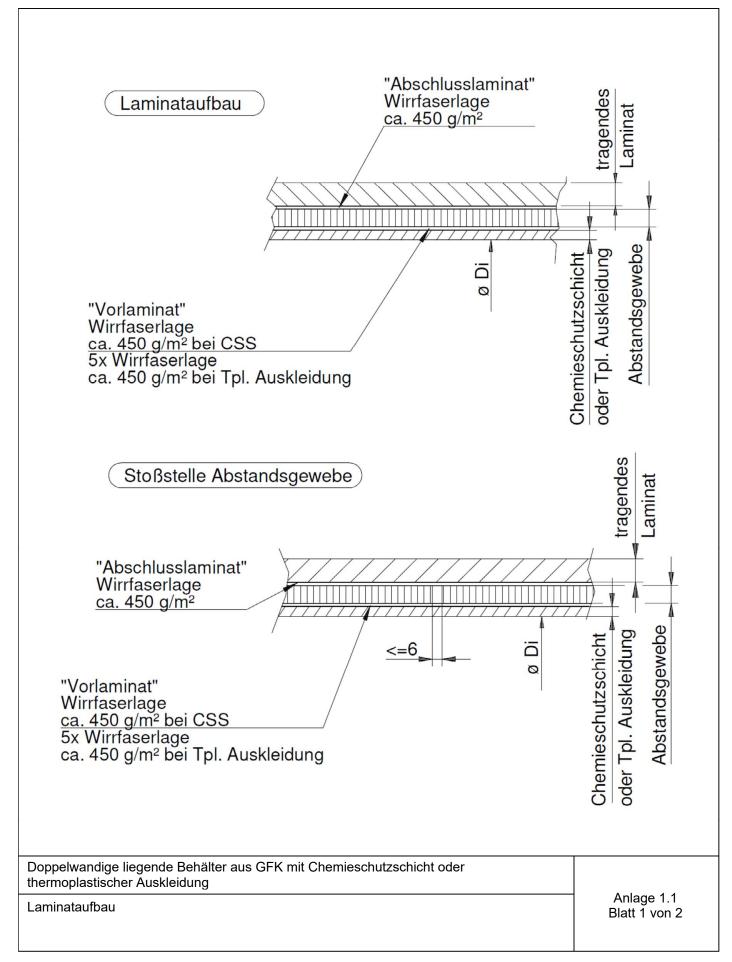
Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

Wiederkehrende Prüfungen nach Wasserrecht bleiben unberührt.









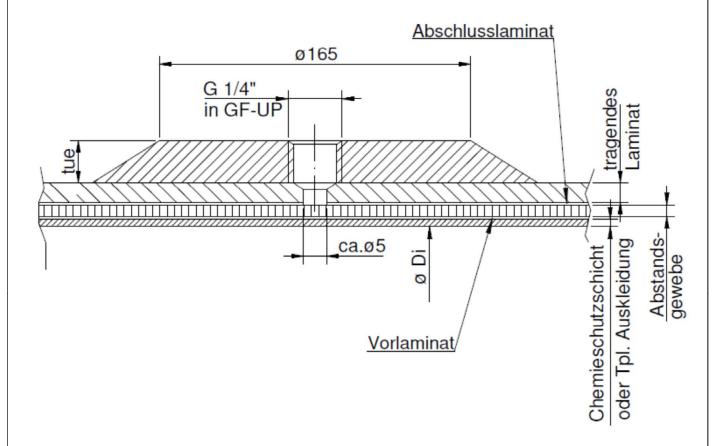


Anbringung am Zylinder oder Boden

Mindestabstand der Anschlüsse: 500 mm

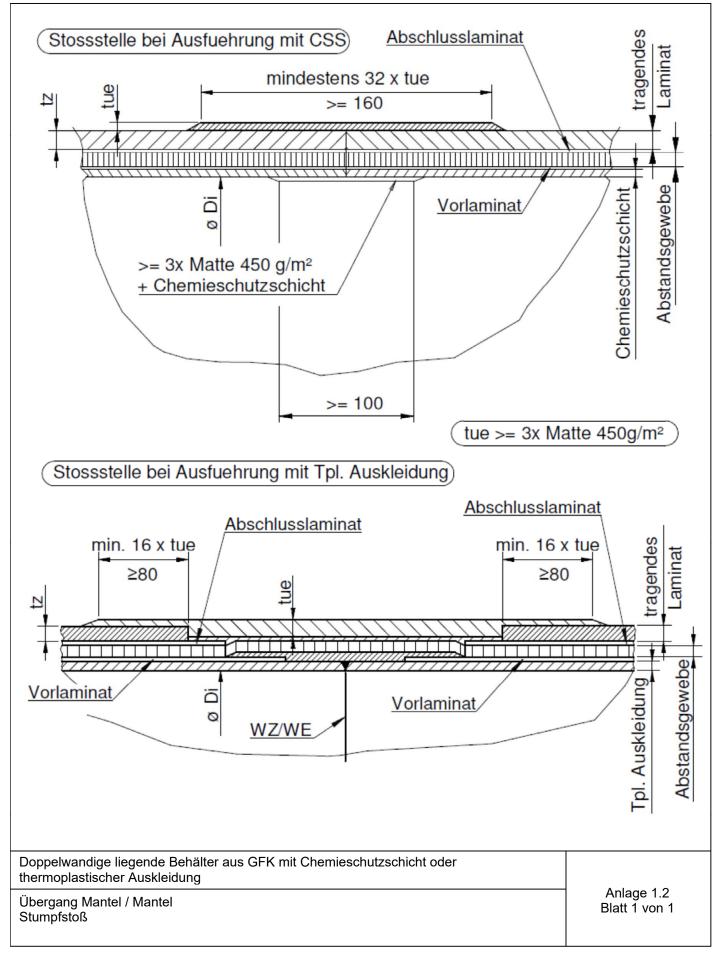
Bei Unterdruck Anschluß für Leckanzeiger am tiefsten Punkt anordnen.

tue = 19.5 Wirrfaserlaminat = 26 Schichten

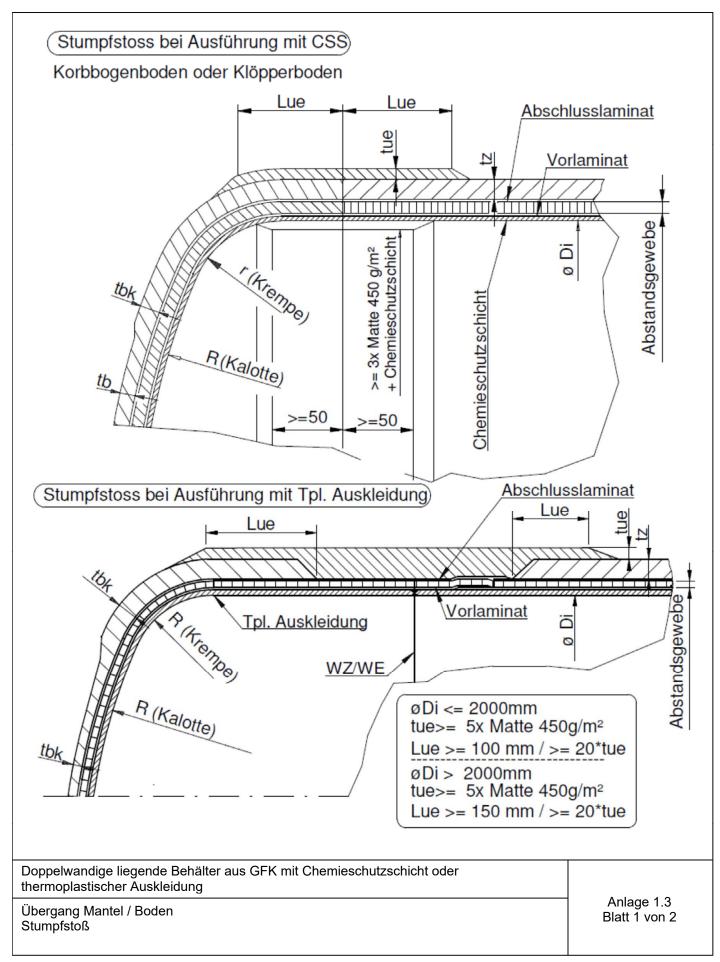


Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung	
Anschluss für Leckanzeiger	Anlage 1.1 Blatt 2 von 2

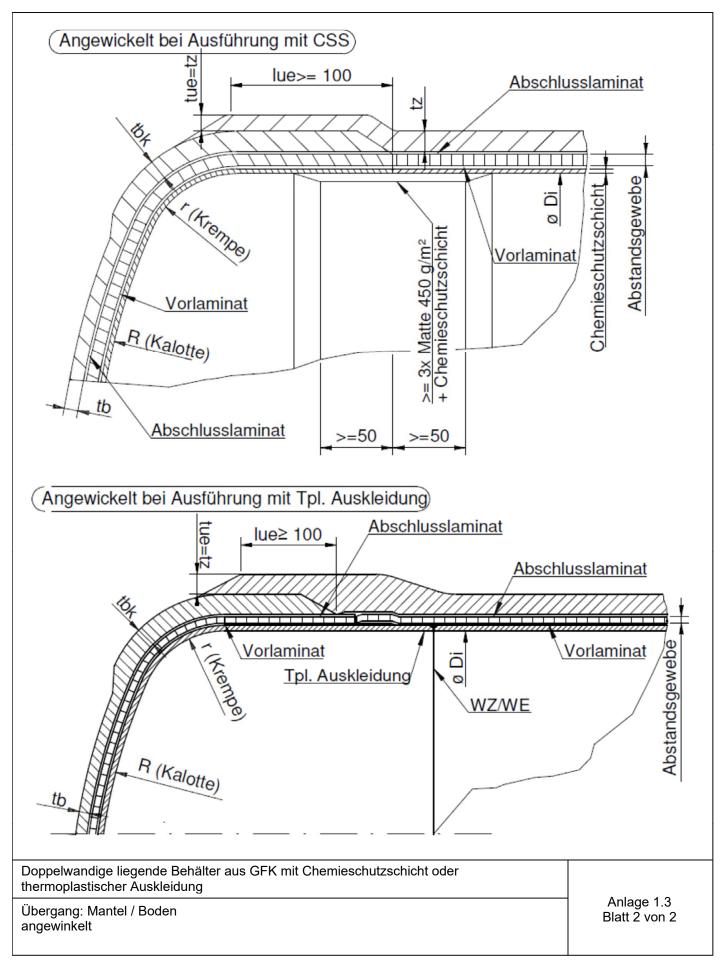




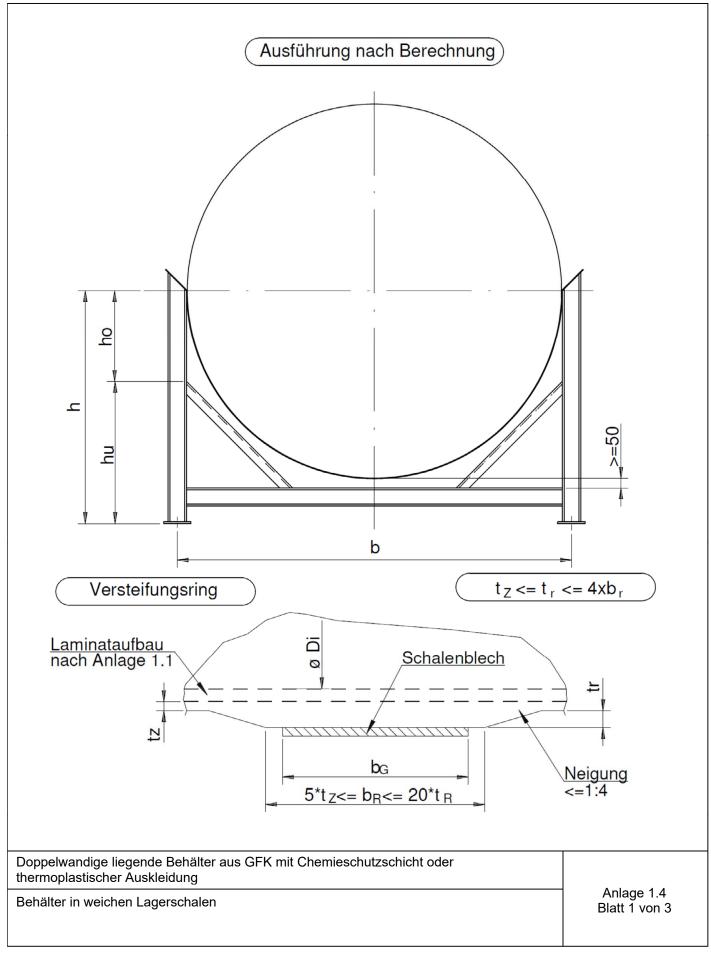




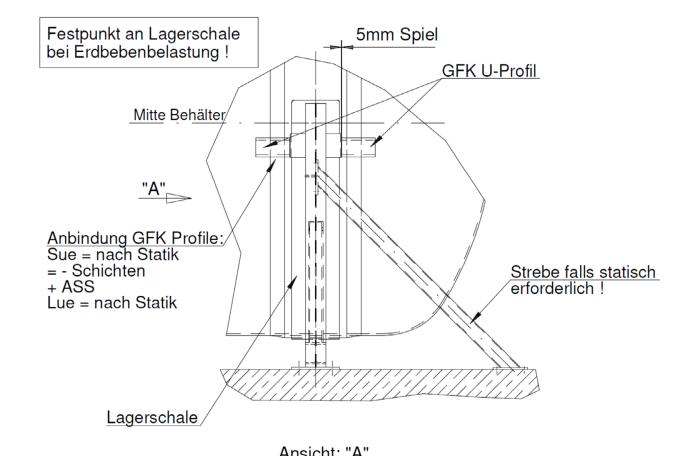




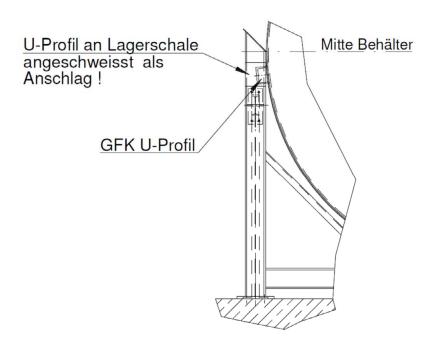








Ansicht: "A"

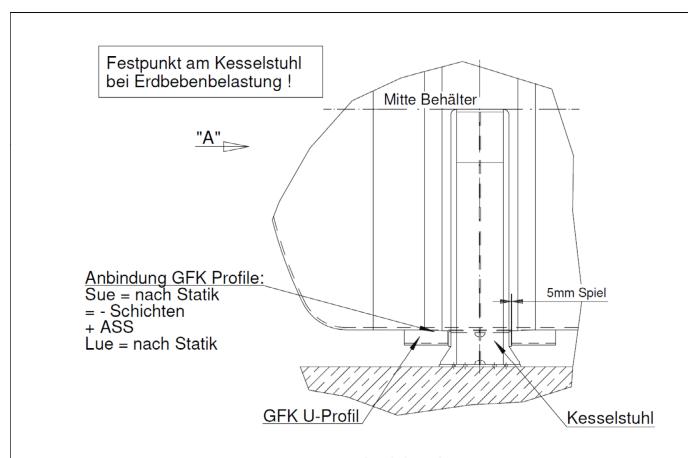


Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

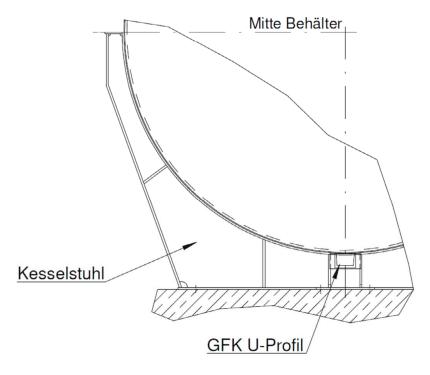
Behälter in weichen Lagerschalen mit Erdbebensicherung

Anlage 1.4 Blatt 2 von 3









Behälter in Kesselstühlen mit Erdbebensicherung

Anlage 4 Blatt 3 von 3

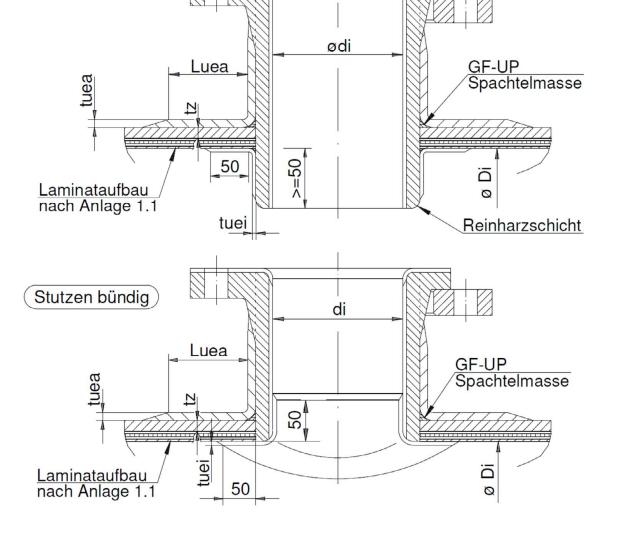


Inneres Ueberlaminat tuei						
Nenn- weite	Stutzen über Füllstandniveau					
di<= 500	3x Matte 450g/m ² + CSS					
Luei nach Zeichnung						

Äusseres Ueberlaminat Luea							
di	Luea						
<= 150	>=100 >=10* tz						
> 150	>=100						
<= 500	>=√Di * (tuea + tz)						
tuea nach Berechnung							
>= 3x Matte 450 g/m ²							

Stutzen durchgesteckt gepresst oder handlaminiert

Anschlussmaße nach DIN 1092 - PN 10



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Stutzenanbindung

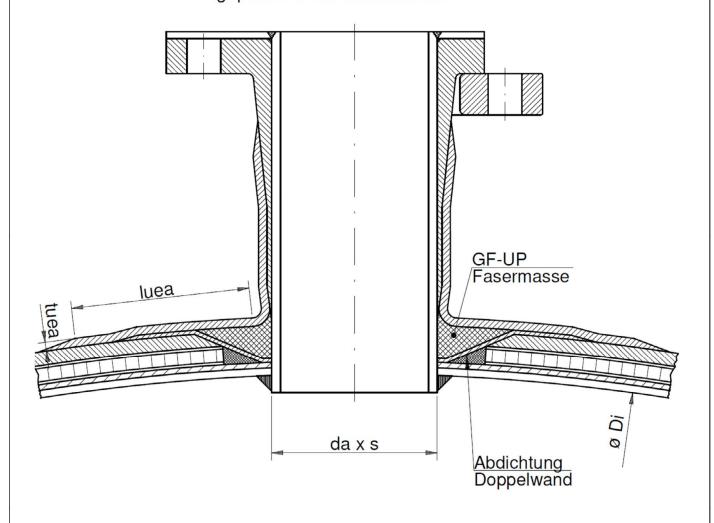
Fest- oder Losflansch mit Chemieschutzschicht

Anlage 1.5 Blatt 1 von 7



Äusseres Ueberlaminat Luea							
da	luea						
<= 150	>=100 >=10 * tz						
> 150	>=100						
<= 500	$>=\sqrt{\text{Di}} * (\text{tuea} + \text{tz})$						
tuea nach Berechnung							
>= 6x Matte 450 g/m ²							

Anschlussmaße nach DIN 1092 - PN 10 gepresst oder handlaminiert



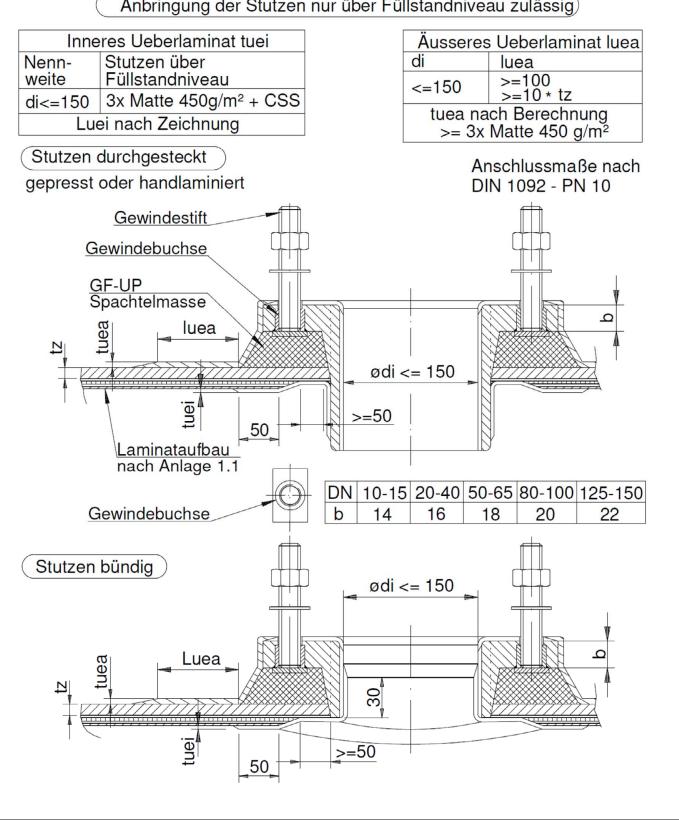
Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder
thermoplastischer Auskleidung

Stutzenanbindung

Fest- oder Losflansch mit thermoplastischer Auskleidung

Anlage 1.5 Blatt 2 von 7





Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

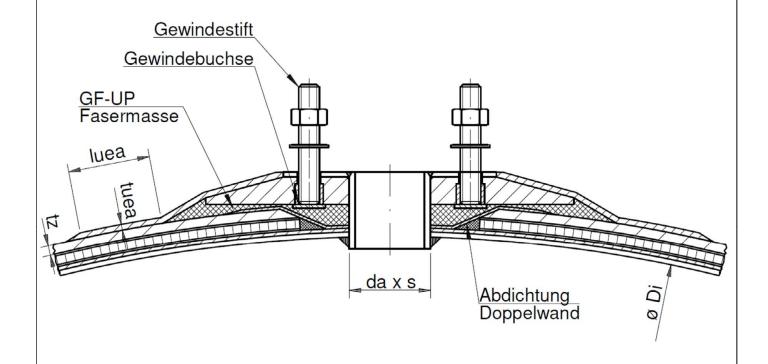
Stutzenanbindung Bockflansch mit Chemieschutzschicht

Anlage 1.5 Blatt 3 von 7



Äusseres	Äusseres Ueberlaminat luea						
da	luea						
<=150	>=100 >=10 * tz						
tuea nach Berechnung >= 6x Matte 450 g/m ²							

Anschlussmaße nach DIN 1092 - PN 10



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder
thermoplastischer Auskleidung

Stutzenanbindung Bockflansch mit Auskleidung Anlage 1.5 Blatt 4 von 7



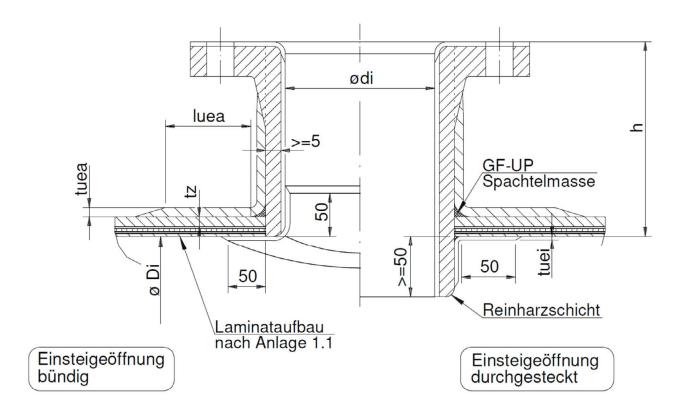
Festflansch gepresst oder handlaminiert

Anschlussmaße nach DIN 1092 - PN10 * Schrauben reduziert auf M16 *

wenn $h \le 250$, dann ødi = 600 wenn h > 250, dann ødi = 800

Innere	Inneres Ueberlaminat tuei					
Nenn-	Stutzen über					
weite	Füllstandniveau					
di> 600	$4x$ Matte $450g/m^2 + CSS$					
di>= 1000	nach Berechnung					
Lue	i nach Zeichnung					

Äusseres Ueberlaminat luea						
di	luea					
>= 600	>=100 >=\(\text{Di} \cdot \text{(tuea + tz)} \)					
tuea nach Berechnung >= 3x Matte 450 g/m²						



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Stutzenanbindung Einsteigeöffnung mit Chemieschutzschicht Anlage 1.5 Blatt 5 von 7

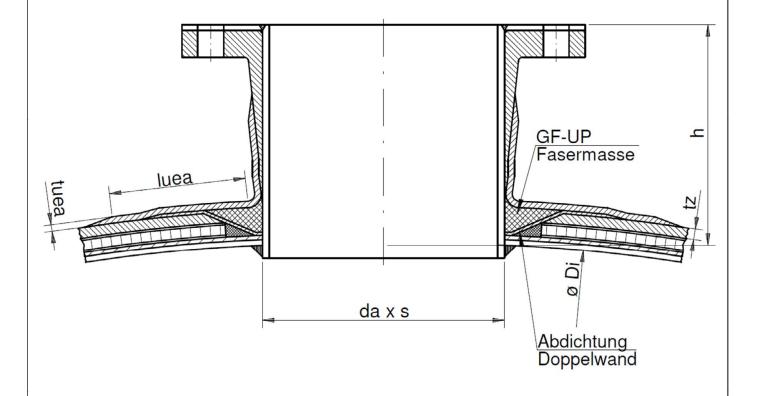


Festflansch gepresst oder handlaminiert

Anschlussmaße nach DIN 1092 - PN10 * Schrauben reduziert auf M16 *

wenn $h \le 250$, dann ødi = 600 wenn h > 250, dann ødi = 800

Äusseres Ueberlaminat luea						
da	luea					
>= 600	>=100 >=\(\text{Di} \cdot \text{(tuea + tz)} \)					
tuea nach Berechnung >= 6x Matte 450 g/m ²						



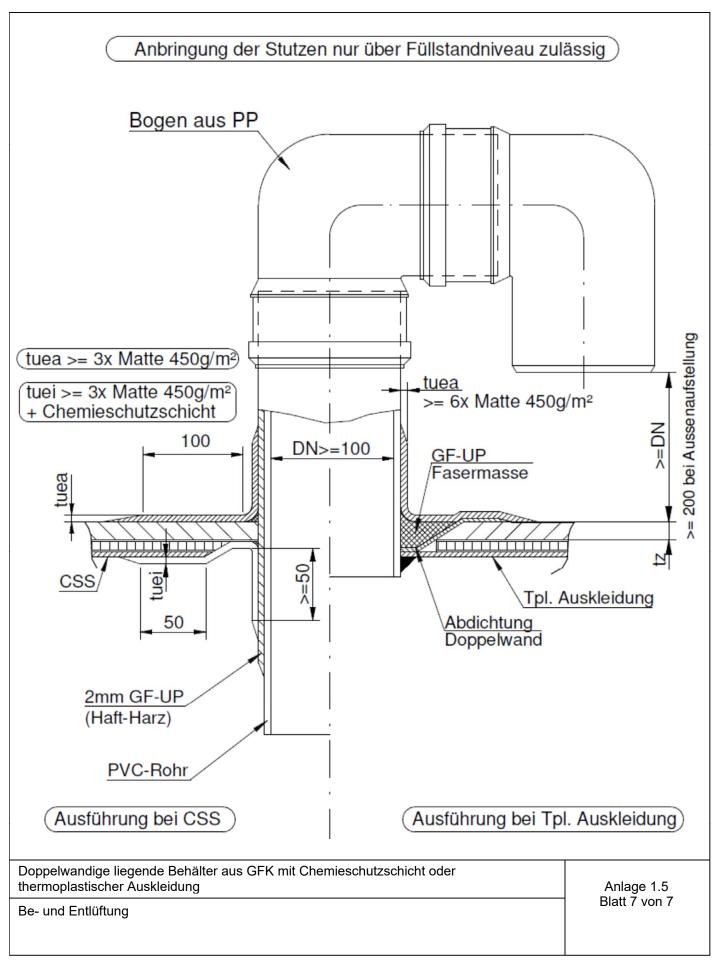
Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Anlage 1.5 Blatt 6 von 7

Stutzenanbindung

Einsteigeöffnung mit thermoplastischer Auskleidung

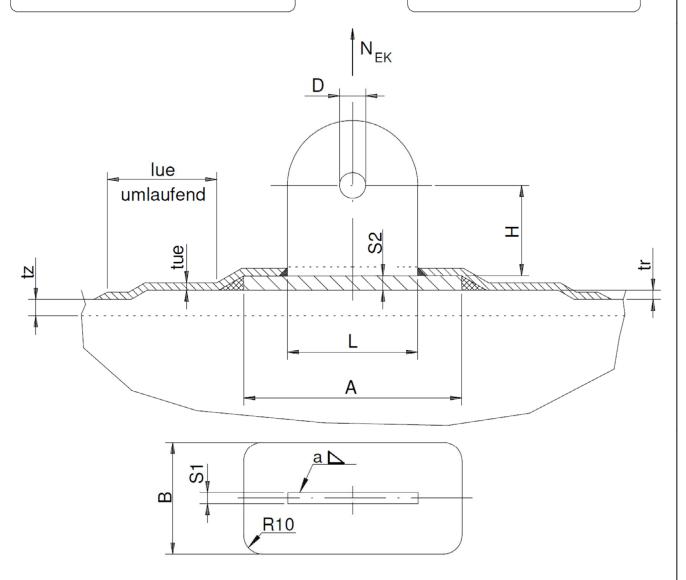






zul. Belastung der Hebeösen

= N_{EK} (KN) für Schäkel Nenngrösse N nach DIN 82101 Stahlteile nach Anlage 3, Abschnitt **5** Alle Kanten abgerundet!



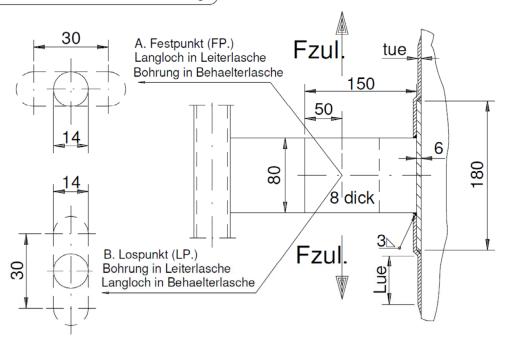
TYP	NEK	Α	В	L	Н	S1	S2	a	tue	lue	N	øD	Aufbau
1	13	200	100	120	65	10	6	5	5.9	100	5	38	7 Schichten Mischlam.
2	20	250	150	150	70	15	8	6	7.7	150	5	38	9 Schichten Mischlam.
3	33	400	250	220	75	15	10	7	11.2	250	10	50	13 Schichten Mischlam.

Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Hebeöse aus Stahl Anlage 1.6 Blatt 1 von 1



Fzul. <= 2.5 KN - am Festpunkt bei Lasten >2.5 KN nach Berechnung



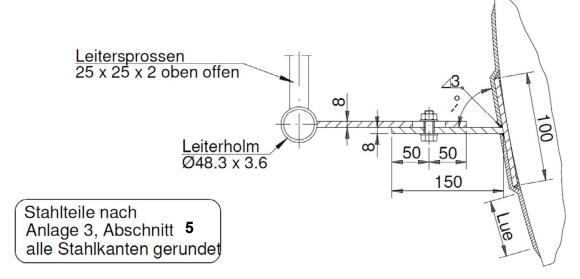
tue an Festpunkt = 6.0 Wirrfaserlaminat = 8 Schichten + ASS Lue = 150 mm

tue an Lospunkt

= 3.0 Wirrfaserlaminat

= 4 Schichten + ASS

Lue = 100 mm



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

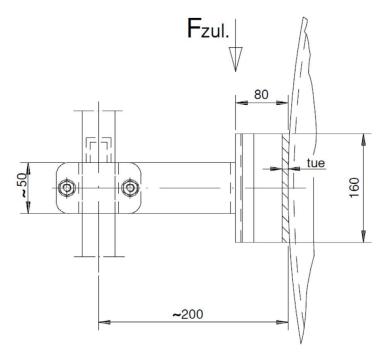
Haltelasche für Aufstiegsleiter

Anlage 1.7 Blatt 1 von 2

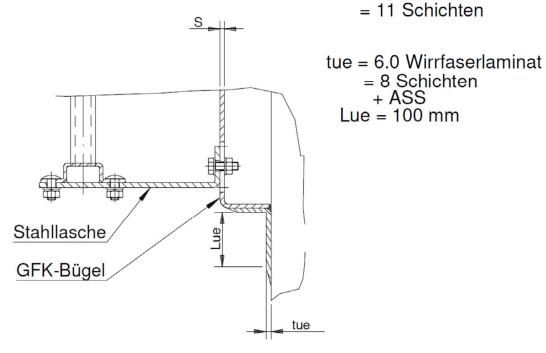


Fzul. <= 3 KN

bei Lasten > 3 KN nach Berechnung



S = 9.4 Mischlaminat = 11 Schichten

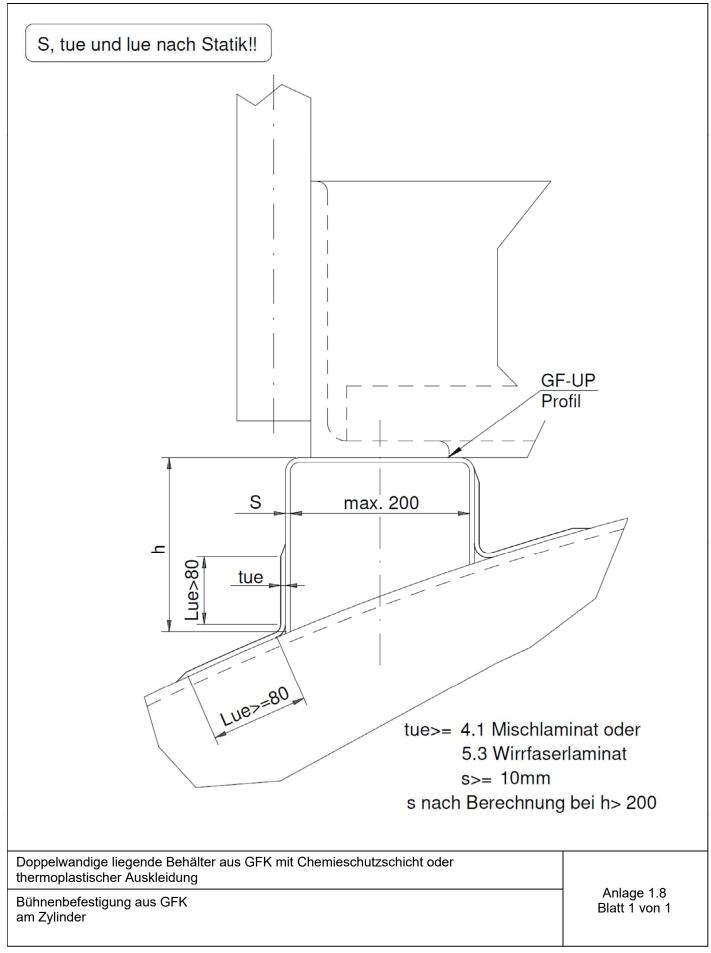


= 8 Schichten + ASS Lue = 100 mm

Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Haltelaschen für Aufstiegsleiter Fabrikat HAILO Anlage 1.7 Blatt 2 von 2







Anlage 2.1 Blatt 1 von 1

ABMINDERUNGSFAKTOREN GFK

Index B = Bruch
Index I = Instabilität

Der Abminderungsfaktor A₁ zur Berücksichtigung des Zeiteinflusses beträgt:

Laminat	Richtung	Dicke [mm]	А	1B	A _{1I}		
Lammat	Richtung		getempert	ungetempert	getempert	ungetempert	
Wickellaminat	axial		1,60	1,80	1,60	1,80	
Typ UD-Roving	tangential		1,20	1,35	1,20	1,35	
Wirrfaserlaminat			2,20	2,20	2,00	2,10	
NAi- alala main at	Air all laurin a		1,40	1,40	1,65	1,60	
Mischlaminat		$t_{n}\geq 10$	1,40	1,40	1,40	1,60	

t_n = Nenndicke entsprechend Anlage 2.2 bis 2.4

Für Behälter mit Chemieschutzschicht ist der **Abminderungsfaktor** A_2 zur Berücksichtigung des Medieneinflusses auf das Traglaminat den Medienlisten 40-2.1.1 bis 40-2.1.3¹ bzw. dem Gutachten gemäß Abschnitt 4.1.2 (2) der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides zu entnehmen. Bei nicht diffundierenden Medien darf der Abminderungsfaktor abweichend von den Angaben der Medienlisten 40-2.1.1 bis 40-2.1.3 auf A_2 = 1,1 festgelegt werden.

Für Behälter mit thermoplastischer Auskleidung ist der **Abminderungsfaktor** A_2 zur Berücksichtigung des Medieneinflusses auf das Traglaminat nach Medienlisten 40-3.2 oder 40-3.4² zu wählen. Bei nicht diffundierenden Medien darf der Abminderungsfaktor abweichend von den Angaben der Medienlisten auf $A_2 = 1.1$ festgelegt werden.

Der **Abminderungsfaktor** A_3 zur Berücksichtigung des Temperatureinflusses beträgt für sämtliche Laminate:

$$A_3 = 1.0 + 0.4 \cdot \left(\frac{\text{DT} - 20}{\text{HDT} - 30}\right)$$
 für getemperte Laminate

$$A_3 = 1,05 + 0,4 \cdot \left(\frac{\text{DT} - 20}{\text{HDT} - 30} \right)$$
 für ungetemperte Laminate

DT = Auslegungstemperatur (Design Temperature) in °C

HDT = Wärmeformbeständigkeit (Heat-Deflection-Temperature) des im Traglaminat eingesetzten Harzes in °C, ermittelt nach ISO 75-2³ Verfahren A

Die Gleichung zur Ermittlung des A_3 -Faktors ist nur anwendbar in den Grenzen $1.0 \le A_3 \le 1.4$.

Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3 Ausgabe: Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Medienlisten 40-3.2 und 40-3.4 Ausgabe: Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ ISO 75-2:2013-08 Kunststoffe - Bestimmung der Wärmeformbeständigkeitstemperatur – Teil 2: Kunststoffe und Hartgummi



Fasergehalt nominell: ψ = 65 Gew.-%

Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Anlage 2.2 Blatt 1 von 2

Wickellaminat Typ UD-Roving **Axialrichtung**

= Wirrfaser 450 g/m² Laminataufbau: $M + F + z \cdot Rapport + M$

> F = Roving 600 g/m²

Rapport: (U + 2F) = unidirektionales Gewebe 380 g/m² U

Laminatbehandlung: getempert (mit CSS)

ungetempert (mit

thermoplastischer Auskleidung)

Glasvolumenanteil:V_G = 48,1 Vol.-%

Z = Anzahl der Rapporte Ν = Bruchnormalkraft = Wanddicke für nom. Fasergehalt = Bruchmoment M m_G = Glasflächengewicht E_Z = E-Modul Zug = E-Modul Biegung E_B

	t _n [mm]	m _G [g/m²]	N [N/mm]	M [Nm/m]	Ez		Ев	
Z					[N/mm²]		[N/mm ²]	
					getempert	ungetempert	getempert	ungetempert
2	3,9	4660	480	380	12500	11500	12000	10500
3	5,2	6240	650	670	12500	11500	12000	10500
4	6,5	7820	810	1060	12500	11500	12000	10500
5	7,8	9400	980	1530	12500	11500	12000	10500
6	9,1	10980	1140	2080	12500	11500	12000	10500
7	10,4	12560	1310	2730	12500	11500	12000	10500
8	11,8	14140	1470	3460	13600	12500	13500	11500
9	13,1	15720	1630	4270	13600	12500	13500	11500
10	14,4	17300	1800	5170	13600	12500	13500	11500
11	15,7	18880	1960	6160	13600	12500	13500	11500
12	17,0	20460	2130	7240	13600	12500	13500	11500
13	18,3	22040	2290	8400	13600	12500	13500	11500
14	19,6	23620	2460	9650	13600	12500	13500	11500
15	20,9	25200	2620	10980	13600	12500	13500	11500
16	22,3	26780	2780	12400	13600	12500	13500	11500
17	23,6	28360	2950	13910	13600	12500	13500	11500
18	24,9	29940	3110	15500	13600	12500	13500	11500
19	26,2	31520	3280	17180	13600	12500	13500	11500
20	27,5	33100	3440	18940	13600	12500	13500	11500
21	28,8	34680	3610	20790	13600	12500	13500	11500
22	30,1	36260	3770	22730	13600	12500	13500	11500

Zugfestigkeit σ_Z = 130 N/mm²

Biegefestigkeit $\sigma_B = 150 \text{ N/mm}^2$

$$t_n \, = \frac{m_G}{25 \cdot V_G}$$

$$N = \sigma_Z \cdot t$$

$$N = \sigma_Z \cdot t_n \qquad M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$



Anlage 2.2 Blatt 2 von 2

Wickellaminat Typ UD-Roving Umfangsrichtung

Laminataufbau: $M + F + z \cdot Rapport + M$ = Wirrfaser 450 g/m²

 $F = Roving 600 g/m^2$

Fasergehalt nominell: ψ

= 65 Gew.-%

Rapport: (U + 2F) U = unidirektionales Gewebe 380 g/m²

Laminatbehandlung: getempert (mit CSS)

ungetempert (mit

thermoplastischer Auskleidung) Glasvolumenanteil: V_G = 48,1 Vol.-%

 E_{Z} Ев Ν M tn m_G [N/mm²] [N/mm²]z [Nm/m] [N/mm] [mm] $[g/m^2]$ getempert ungetempert ungetempert getempert 3,9 5,2 6,5 7,8 9,1 10,4 11,8 13,1 14,4 15,7 17,0 18,3 19,6 20,9 22,3 23,6 24,9 26,2 27,5 28.8 30,1

Zugfestigkeit σ_Z = 400 N/mm²

Biegefestigkeit $\sigma_B = 480 \text{ N/mm}^2$

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G}$$

$$N=\sigma_Z\cdot t_n$$

$$M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^2}{6}$$



Anlage 2.3 Blatt 1 von 1

Wirrfaserlaminat

Laminatbehandlung: getempert (mit CSS) Fasergehalt nominell: ψ = 39 Gew.-%

ungetempert (mit

thermoplastischer Auskleidung) Glasvolumenanteil: V_G = 24 Vol.-%

z	t _n	m _G [g/m²]	N [N/mm]	M [Nm/m]	Ez [N/mm²]		Е _в [N/mm²]	
	[mm]	[9/111]	[וא/ווווו]		getempert	ungetempert	getempert	ungetempert
4	3,0	1800	250	160	8900	8600	9000	8300
5	3,7	2250	315	250	8900	8600	9000	8300
6	4,5	2700	380	360	8900	8600	9000	8300
7	5,3	3150	445	490	8900	8600	9000	8300
8	6,0	3600	510	640	8900	8600	9000	8300
9	6,8	4050	575	810	8900	8600	9000	8300
10	7,5	4500	640	1000	8900	8600	9000	8300
11	8,2	4950	705	1210	8900	8600	9000	8300
12	9,0	5400	770	1440	8900	8600	9000	8300
13	9,7	5850	835	1690	8900	8600	9000	8300
14	10,5	6300	900	1960	8900	8600	9000	8300
15	11,2	6750	965	2250	8900	8600	9000	8300
16	12,0	7200	1030	2560	8900	8600	9000	8300
17	12,7	7650	1095	2890	8900	8600	9000	8300

Zugfestigkeit σ_Z = 85 N/mm²

Biegefestigkeit σ_B = 108 N/mm²

$$t_n = \frac{m_G}{25 \cdot V_G} \hspace{1cm} N = \sigma_Z \cdot t_n \hspace{1cm} M = \frac{\sigma_B \cdot t_n^{\ 2}}{6} \label{eq:normalization}$$



Anlage 2.4 Blatt 1 von 1

Mischlaminat

Rapport: (M + W) $W = Kreuzgewebe 950 g/m^2$

Laminatbehandlung: getempert (mit CSS) Fasergehalt nominell: ψ = 48 Gew.-%

ungetempert (mit

thermoplastischer Auskleidung) Glasvolumenanteil: V_G = 31,6 Vol.-%

E_B = E-Modul Biegung

z	t _n [mm]	m _G [g/m²]	N [N/mm]	M [Nm/m]	Ez [N/mm²]		Е _в [N/mm²]	
					getempert	ungetempert	getempert	ungetempert
2	4,1	3250	680	500	13300	12600	13000	12500
3	5,9	4650	970	1024	13300	12600	13000	12500
4	7,7	6050	1260	1733	13300	12600	13000	12500
5	9,4	7450	1550	2627	13300	12600	13000	12500
6	11,2	8850	1840	3708	15100	14100	14500	14300
7	13,0	10250	2130	4973	15100	14100	14500	14300
8	14,7	11650	2420	6425	15100	14100	14500	14300
9	16,5	13050	2710	8062	15100	14100	14500	14300
10	18,3	14450	3000	9884	15100	14100	14500	14300
11	20,1	15850	3290	11892	15100	14100	14500	14300
12	21,8	17250	3580	14086	15100	14100	14500	14300
13	23,6	18650	3870	16465	15100	14100	14500	14300

Zugfestigkeit σ_Z = 164 N/mm²

Biegefestigkeit σ_B = 177 N/mm²

$$t_{n} \, = \frac{m_{G}}{25 \cdot V_{G}} \hspace{1cm} N = \sigma_{Z} \cdot t_{n} \hspace{1cm} M = \frac{\sigma_{B} \cdot t_{n}^{\ 2}}{6} \label{eq:normalization}$$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.11-115 vom 2. Februar 2024



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung

Anlage 3 Blatt 1 von 2

WERKSTOFFE

Für die Herstellung der Behälter dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Harze und Verstärkungswerkstoffe verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen Verstärkungswerkstoffe entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1 Grundwerkstoffe für das tragende Laminat

1.1 Reaktionsharze

1.1.1 Laminierharze

Es sind ungesättigte Polyesterharze der Harzgruppen 1B bis 6 und Vinylesterharze der Harzgruppen 7A bis 8 nach DIN EN 13121-1⁴ zu verwenden.

1.1.2 Klebeharz

Identisch mit 1.1.1

1.1.3 Härtungssysteme

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtungssysteme zu verwenden.

1.1.4 Haftvermittler für die Auskleidung

Es sind ungesättigte Polyesterharze der Harzgruppen 4 bis 6 nach DIN EN 13121-1 zu verwenden.

1.2 Verstärkungswerkstoffe

Verstärkungswerkstoff	Technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204 ⁵
Textilglasmatten aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 ⁶ mit einem Glasflächengewicht von 450 g/m²	ISO 2559 ⁷	Bescheinigung 3.1
Textilglasgewebe aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 a) Bidirektionales Gewebe mit Leinwand-, Atlas- oder Köperbindung		
Verstärkungsverhältnis 1 : 1 (Schuss : Kette) Flächengewicht 950 g/m², E- oder E-CR-Glas	ISO 21138	Bescheinigung 3.1
b) Unidirektionales Gewebe		
Schussfäden 2400 tex (E- oder E-CR-Glas) Kettfäden 68 tex (E-Glas;)Flächengewicht 380 g/m²		
Textilglasrovings aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 mit 2400 tex.		
Die Schnittlänge beträgt mindestens 40 mm für das Wickellaminat sowie mindestens 17 mm für das Wirrfaser- und das Mischlaminat und für die Chemieschutzschicht.	ISO 27979	Bescheinigung 3.1

4	DIN EN 13121-1:2021-11	Oberirdische GFK-Tanks und Behälter – Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen; Deutsche Fassung EN 13121-1:2021					
5	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004					
6	DIN EN ISO 2078:2022-08	Textilglas - Garne – Bezeichnung (ISO 2078:2022); Deutsche Fassung EN ISO 2078:2022					
7	ISO 2559:2011-12	Textilglas – Matten (hergestellt aus geschnittener oder endloser Faser) - Bezeichnung und Basis für Spezifikationen					
8	ISO 2113:2023-06	Verstärkungsfasern - Gewebe - Anforderungen und Spezifikationen					
9	ISO 2797:2017-11	Textilglas; Rovings; Grundlage für technische Lieferbedingungen					



Anlage 3 Blatt 2 von 2

WERKSTOFFE

2 Überwachungsraum

2.1 Harz und Härtungssystem

Entsprechend den Abschnitten 1.1.1 bis 1.1.3.

2.2 Abstandshalter

Abstandsgewebe

2.3 Fugenabdeckung

Multiaxial-Gelegebänder ("MX-Bänder")

3 Chemieschutzschicht, Vorlaminat, Abschlusslaminat und äußere Vlies-bzw. Feinschicht

3.1 Harz und Härtungssystem

Es sind Harze und Härtungssysteme entsprechend den Abschnitten 1.1.1 und 1.1.3 zu verwenden. Für die äußere Schutzschicht können gegebenenfalls geeignete Zusatzstoffe bis maximal 10 Gewichts-% eingesetzt werden.

3.2 Verstärkungswerkstoffe

Es sind Verstärkungswerkstoffe entsprechend Abschnitt 1.2 zu verwenden sowie weitere E-CR-Gläser-, C-Gläser- bzw. Synthesefaservliese mit 30 bis 40 g/m² Flächengewicht.

4 Thermoplastische Innenauskleidung

4.1 Auskleidung aus Polyvinylchlorid (PVC)

3 bis 6 mm dicke weichmacherfreie PVC-Platten entsprechend DIN EN ISO 11833-110

4.2 Auskleidung aus Polypropylen (PP)

4 bis 5 mm dicke Platten entsprechend DIN EN ISO 15013¹¹ mit einseitig aufkaschiertem Gewebe oder Vlies

5 Stahlteile

Es sind unlegierte Baustähle mit Werkstoffnummern 1.0036 oder größer nach DIN EN 10025-1¹², nichtrostende Stähle nach DIN EN 10088¹³ oder bauaufsichtlich zugelassene nichtrostende Stähle gemäß Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik zu verwenden.

Alle einlaminierten Stahlbauteile aus unlegierten Stählen müssen mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461¹⁴ versehen werden. Sind diese Bauteile teilweise einlaminiert, ist in den nicht einlaminierten Bereichen ein zusätzlicher Korrosionsschutz in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

10	DIN EN ISO 11833-1:2019-12	Kunststoffe - Weichmacherfreie Polyvinylchloridtafeln - Teil 1: Typen, Maße und
		Eigenschaften für Tafeln mit einer Dicke von mindestens 1 mm (ISO 11833-1:2019);
		Deutsche Fassung EN ISO 11833-1:2019
11	DIN EN ISO 15013:2022-06	Kunststoffe – Extrudierte Tafeln aus Polypropylen (PP) – Anforderungen und
		Prüfverfahren (ISO 15013:2022); Deutsche Fassung EN ISO 15013:2022
12	DIN EN 10025-1:2005-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine technische
		Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10025-1:2004
13	DIN EN 10088-1:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle; Deutsche
		Fassung EN 10088-1:2014
14	DIN EN ISO 1461:2022-12	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) -
		Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2022);
		Deutsche Fassung EN ISO 1461:2022



Anlage 4 Blatt 1 von 2

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Anforderungen an die Herstellung

1.1 Herstellung der Behälter

- (1) Der Wandaufbau muss der Anlage 1.1 entsprechen. Für Vorlaminat, Überwachungsraum und Abschlusslaminat sowie für die inneren Über- bzw. Dichtlaminate und ggf. innere Schutzschicht nach Absatz (2) ist das Harz nach Anlage 3 Abschnitt 3 einzusetzen.
- (2) Die gesamte innere Oberfläche des Behälters muss mit einer Chemieschutzschicht oder mit einer thermoplastischen Auskleidung versehen werden. Der Aufbau der Chemieschutzschicht muss den Vorbemerkungen zu den Medienlisten 40-2.1.1 bis 40-2.1.3 entsprechen. Die thermoplastische Auskleidung ist nach Abschnitt 1.2 dieser Anlage herzustellen.
- (3) Verbindungsflächen im Bereich der Überlaminate oder Verklebungen müssen aufgeraut bzw. bearbeitet werden.
- (4) Passgenauigkeit der Stumpfstöße:

maximaler Kantenversatz ≤ t/2

≤ 5 mm

- maximale Spaltbreite ≤ D/200

≤ 5 mm

- (5) Die Behälter dürfen nur Stöße in Umfangsrichtung entsprechend Anlage 1.2 und 1.3 aufweisen, die Behälterböden sind ohne Stoß herzustellen.
- (6) Fehlstellen im Abstandsgewebe, Falten, harzreiche nicht durchgängige Stellen mit einer Größe von mehr als 1 cm² oder durch Stoß beschädigte Stellen im Laminat müssen beseitigt werden.
- (7) Die Stutzenausbildung muss der DIN 16966-4¹⁵ entsprechen.
- (8) Behälter mit Chemieschutzschicht sind innerhalb von 8 Tagen nach der Herstellung mindestens 1 Stunde je mm Laminatdicke (einschließlich Schutzschicht), höchstens jedoch 15 Stunden bei einer maximalen Temperatur von 100 °C, mindestens aber 5 Stunden bei mindestens 80 °C thermisch nachzubehandeln (tempern).
- (9) Wenn die Behälter am Verwendungsort aus einzelnen werkmäßig vorgefertigten Behälterteilen zusammengefügt werden, sind die vom Antragsteller erstellten und vom Labor für Faserverbundwerkstoffe der FH Aachen geprüften Anweisungen (Arbeitsanweisungen und Formblätter) zu beachten. Diese Arbeitsanweisungen und Formblätter sind beim DIBt hinterlegt.



Anlage 4 Blatt 2 von 3

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1.2 Herstellung der thermoplastischer Auskleidung

- (1) Innerhalb eines Behälters dürfen nur PP/PVC Platten eines Fabrikates verwendet werden.
- (2) Die Schweißverbindungen der Behälterauskleidung dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212-1¹⁶ besitzen. Für die angegebenen Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.
- (3) Alle Schweißnähte sind mittels eines Funkeninduktionsverfahrens mit 5 kV/mm Auskleidungsdicke auf Dichtigkeit zu prüfen.
- (4) Der Dickensprung zwischen Boden- und Zylinderauskleidung darf 1 mm nicht überschreiten. Die dickere Auskleidungsseite ist gegebenenfalls anzuschrägen.
- (5) Schweißnahtform: V-Naht mit Kapplage nach DIN 16960-1¹⁷ bzw. Stumpfschweißnähte, außen abgearbeitet. Verschweißung der Auskleidung im Bereich von Stutzen oberhalb der Füllhöhe: Einfach- oder Doppel-Kehlnaht.
- (6) Verbindungsflächen im Bereich der Überlaminate oder Verklebungen müssen aufgeraut bzw. bearbeitet werden.
- (7) Zur Freilegung der Auskleidung im Bereich der Schweißnähte ist das Laminat mit einer Neigung von \leq 1 : 6 abzuschrägen, wenn in der Anlage 1 keine andere Neigung angegeben ist

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Behälter bis 2000 I müssen mit einer Transportverpackung ausgeliefert werden.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

16

- (1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Behälter sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

DVS 2212-1: 2024-01 Prüfung von Kunststoffschweißern für den Anlagenbau (Apparate-, Behälter- und Rohrleitungsbau)

DIN 16960-1:1974-02 Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Grundsätze



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 4 Blatt 3 von 3

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

2.2.3 Auf- und Abladen

- (1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.
- (2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, sollen die Gabeln eine Breite von mindestens 12 cm aufweisen, andernfalls sind lastverteilende Mittel einzusetzen. Während der Fahrt mit dem Stapler sind die Behälter zu sichern.
- (3) Zum Aufstellen oder für den Transport der Behälter sind die dafür vorgesehenen Hebeösen (siehe Anlage 1.6) zu verwenden. Die Anschlagmittel sind an einer Traverse zu befestigen.
- (4) Stutzen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Rollbewegungen über Stutzen oder Flansche und ein Schleifen der Behälter über den Untergrund sind nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Die Behälter sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Behälter vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 5.1 Blatt 1 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204¹⁹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 3 aufgeführten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.

1.2 Prüfungen an Behältern bzw. Behälterteilen

- a) An jedem Behälter sind am Behältermantel und an den Behälterböden an mindestens je 5 über das gesamte Bauteil verteilten Stellen die Wanddicken zu messen. Die Traglaminatdicke muss die in der statischen Berechnung angegebenen Werte erreichen.
- b) Zur Prüfung der Aushärtung sind für jeden Harzansatz an Ausschnitten aus den Behälterteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel zur Herstellung der Behälterteile aus demselben Mischungsansatz gefertigten Laminaten mindestens 3 Probekörper für einen 24 h-Biegekriechversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 178²⁰ zu entnehmen. Die Versuche sind entsprechend den in Anlage 5.2 genannten Bedingungen durchzuführen. Bei den angegebenen Belastungen und Stützweiten dürfen die aus den ermittelten Durchbiegungen zu errechnenden Verformungsmoduln nach einer Belastungszeit von einer Stunde die in der Tabelle der Anlage 5.2 angegebenen Werte nicht unterschreiten bzw. die Kriechneigungen nach 24 Stunden die angegebenen Werte nicht überschreiten.
- c) An jedem Behälter sind an Probekörpern aus den Behälterbauteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel gefertigten Laminaten die absolute Glasmasse und der Verstärkungsaufbau durch Veraschen nach DIN EN ISO 1172²¹ zu bestimmen.
 - 1) Der Aufbau der Textilglasverstärkung muss mit dem Aufbau in den Anlagen 2.2 bis 2.4 übereinstimmen.
 - 2) Das Glasflächengewicht darf den Wert m_G nach den Anlagen 2.2 bis 2.4 um nicht mehr als die nachfolgend angegebenen Prozentsätze unterschreiten:

Wickellaminat Typ UD-Roving: 7 %
Wirrfaserlaminat: 9 %
Mischlaminat: 8 %

d) An jedem Behälter sind an 3 Probekörpern aus den Behälterbauteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel gefertigten Laminaten Biegeprüfungen nach DIN EN ISO 178 durchzuführen. Kein Einzelwert aus 3 Proben darf unter dem in der Tabelle der Anlage 5.2 geforderten Mindestwert liegen.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN ISO 178:2006-04 Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 178:2001 + AMD 1:2004);
Deutsche Fassung EN ISO 178:2003 + A1:2005

DIN EN ISO 1172:1998-12 Textilglasverstärkte Kunststoffe – Prepregs, Formmassen und Laminate – Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 5.1 Blatt 2 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

- e) Die Freiheit von Fehlstellen im Abstandsgewebe (keine starken Falten, keine harzreichen nicht durchgängigen Stellen mit einer Größe von mehr als 1 cm², keine durch Stoß beschädigte Stellen) ist vom bevollmächtigten Sachkundigen des Herstellers zu bestätigen. Die Gesamtfläche der Fehlstellen darf 1 % der Gesamtfläche nicht überschreiten.
- f) Nach Abschluss der Laminierarbeiten und unter Einhaltung der Mindestaushärtungszeiten wird vom bevollmächtigten Sachkundigen des Behälterherstellers an jedem Behälter eine Dichtheitsprüfung durchgeführt, indem der Überwachungsraum bei gleichzeitig drucklosem Innenbehälter einer Überdruckprüfung mit dem 1,1-fachen maximalen Ansprechdruck des Sicherheitsventils des Leckanzeigers (bei Anschluss eines Überdruck-Leckanzeigers), mindestens jedoch mit 0,6 bar (bei Überdruck- und Unterdrucksystemen), unterzogen wird.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$0.1 \ge \frac{(p_B - p_E) \cdot V}{t}$$
 in mbar · I · s⁻¹

Dabei ist

p_B der Druck zu Beginn der Prüfung, in mbar

pE der Druck zum Ende der Prüfung, in mbar

V das Volumen des Überwachungsraums, in Liter

t die Prüfzeit, in Sekunden

Die Prüfung muss bei einer Temperatur zwischen 0 °C und +40 °C durchgeführt werden. Die Differenz der Umgebungstemperatur zu Beginn und Ende der Prüfung muss im Bereich von 1 K liegen. Andernfalls ist sie zu dokumentieren und beim Prüfergebnis die entsprechende Gasvolumenänderung im Überwachungsraum rechnerisch zu berücksichtigen.

- g) Wenn die Behälter am Aufstellort aus GFK-Einzelteilen hergestellt werden, ist die Dokumentation der im Abschnitt 2 beschriebenen Prüfungen in die werkseigene Produktionskontrolle einzugliedern.
- h) An jedem Behälter mit thermoplastischer Auskleidung sind alle Schweißnähte durch Funkeninduktionsverfahren mit einer Spannung von etwa 5 kV/mm Auskleidungsdicke auf Dichtheit zu prüfen.
- i) Die Schubfestigkeit zwischen thermoplastischer Auskleidung und Laminat ist an jedem Behälter mindestens einmal an Probekörpern aus den Behälterbauteilen oder, falls keine Ausschnitte anfallen, aus parallel gefertigten Mustern nach den Angaben in Anlage 5.3 zu prüfen. Die dort angegebenen Mindestwerte müssen eingehalten werden.

1.3 Nichteinhaltung der geforderten Werte

Werden bei den Prüfungen nach den Abschnitten 1.2 b), c2) und d) Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, können in der zweiten Stufe die fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Quantile zu bestimmen. Ist diese 5 %-Quantile noch zu klein, können in einer dritten Stufe zusätzliche Prüfkörper entnommen, geprüft und erneut die 5 %-Quantile bestimmt werden. Diese darf nicht kleiner als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der Wert k zur Berechnung der 5 %-Quantile darf in den genannten Fällen zu k = 1,65 angenommen werden.



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 5.1 Blatt 3 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

2 Prüfungen an den Behältern am Aufstellort

Die in den folgenden Absätzen a) bis d) beschriebenen Prüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die Behälter am Aufstellort aus Einzelteilen zusammengefügt wird.

- a) Nach der Montage der Behälter erfolgt eine innere und äußere Sichtprüfung durch den Montageleiter des Antragstellers.
- b) An jedem Behälter mit thermoplastischer Auskleidung sind alle am Aufstellort hergestellten Schweißnähte durch Funkeninduktionsverfahren mit einer Spannung von etwa 5 kV/mm Auskleidungsdicke auf Dichtheit zu prüfen.
- c) Nach dem Aushärten der Verbindungslaminate ist aus dem äußeren Verbindungslaminat mit einem geeigneten Bohrvorsatz ein kreisförmiger Probekörper (ca. 2 cm Durchmesser) zu entnehmen und zu kennzeichnen. Dabei ist zu überprüfen, ob eine ausreichende Haftung des Verbindungslaminats mit dem Zylinderlaminat vorliegt. Eine ausreichende Haftung liegt vor, wenn beim Aushebeln des Probekörpers ein Faserausriss zu beobachten ist.

Außerdem sind aus diesen Proben die im Überlaminat vorhandene Glasmenge und die Barcolhärte zu bestimmen.

- Anforderungswerte:

Glasmenge: Entsprechend Angaben in der statischen Berechnung

Barcolhärte: ≥ 30 Skt.

d) Nach Abschluss der Laminierarbeiten und unter Einhaltung der Mindestaushärtungszeiten wird vom bevollmächtigten Sachkundigen des Behälterherstellers an jedem Behälter eine Dichtheitsprüfung entsprechend Abschnitt 1.2 f) durchgeführt.



Anlage 5.2 Blatt 1 von 2

ZEITSTANDBIEGEVERSUCH

Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN ISO 14125²²

3-Punkt-Lagerung

Beginn der Versuchsdurchführung vor Auslieferung, spätestens 28 Tage nach Herstellung

Die bei der Herstellung in der Form liegende Seite des Laminats ist in die Zugzone zu legen

Lagerungs- und Prüfklima: Normalklima 23/50 nach DIN EN ISO 291²³

Probekörperdicke: t_P = Laminatdicke

– Probekörperbreite:

bei Wickel- und Mischlaminat: b ≥ 50 mm

 $b \ge 2.5 \cdot t_P$

bei Wirrfaserlaminat: $b \ge 30 \text{ mm}$

 $b \geq 2, 5 \cdot t_P$

– Stützweite: $I_S \ge 20 \cdot t_P$

- Prüfgeschwindigkeit 1 % rechn. Randfaserdehnung/min.

- Biegespannung für Biegekriechversuch $\sigma_f \cong 0,15 \cdot \sigma_{Bruch}$

Anforderungswerte: getemperte Laminate

	Einheit	Wickellaminat Typ UD-Roving			Wirrfaser-	Mischlaminat	
Kennwert		Richtung	t < 11	t ≥ 11	laminat		
						t < 10	t ≥ 10
$E_{1h} \cdot \left(\frac{t_p}{t_n}\right)^2$	N/mm²	axial	10500	12000	7200	11500	12500
$rac{L_{1h} \cdot \left(\overline{t_{n}}\right)}{L_{n}}$		tangential	19000	20000			
Kriechneigung	%	axial	10,5		18,0	13,0	8,5
$\frac{f_{24} - f_1}{f_1} \cdot 100$		tangential	3,5				
Bruchmoment m	$\frac{\text{N}\cdot\text{mm}}{\text{mm}\cdot\text{mm}^2}$	axial	32		27	30	
$\frac{\dots}{t_p\cdott_n}$		tangential	90		21		

 t_p = Probekörperdicke [mm] (siehe oben)

DIN EN ISO 14125:2011-05 Faserverstärkte Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 14125:

1998 + Cor.1:2001 + Amd.1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 14125:1998 +

AC:2002 + A1:2011

DIN EN ISO 291:2008-08 Kunststoffe - Normalklimate für Konditionierung und Prüfung (ISO 291:2008);

Deutsche Fassung EN ISO 291:2008

t_n = Nenndicke [mm] gemäß Anlage 2.2 bis 2.4



Anlage 5.2 Blatt 2 von 2

ZEITSTANDBIEGEVERSUCH

Anforderungswerte: ungetemperte Laminate

Kannuart	Einheit	Wickellaminat Typ UD-Roving			Wirrfaser-	Mischlaminat	
Kennwert		Richtung	t < 11	t ≥ 11	laminat	t < 10	t ≥ 10
$E_{1h} \cdot \left(\frac{t_p}{t_n}\right)^2$	N/mm²	axial	8700	10500	- 5800	9400	12300
$\left\lfloor \frac{L_{1h}}{t_{n}} \right\rfloor$		tangential	16000	18500			
Kriechneigung	%	axial	14,0		19,0	14,0	12,0
		tangential	6,5				
Bruchmoment m	$\frac{\text{N}\cdot\text{mm}}{\text{mm}\cdot\text{mm}^2}$	axial	32		27	30	
$\frac{\cdots}{t_p\cdott_n}$		tangential	90				

t_p = Probekörperdicke [mm] (siehe oben)

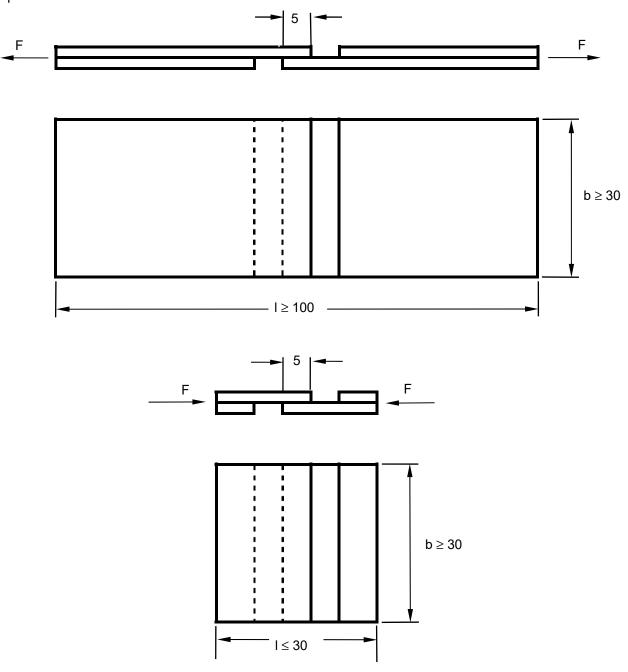
t_n = Nenndicke [mm] gemäß Anlage 2.2 bis 2.4



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 5.3 Blatt 1 von 1

VERBINDUNG AUSKLEIDUNG - GFK

Die Schubfestigkeit zwischen thermoplastischer Auskleidung und Laminat ist nach folgender Skizze zu prüfen:



Mindestwerte: für PVC: $\tau = 7.0 \text{ N/mm}^2$

für PP: $\tau = 3.5 \text{ N/mm}^2$



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 6 Blatt 1 von 2

AUFSTELLBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

- (1) Der Behälter wird in 2 oder 3 Lagersätteln entsprechend Anlage 1 gelagert. Die Anzahl der Lagersättel und der Abstand zueinander sind der statischen Berechnung zu entnehmen.
- (2) Der Boden muss im Bereich des Fundamens gleichmäßig tragfähig sein. Das Fundament ist nach der vom Behälterbetreiber bereitgestellten und geprüften Statik auszuführen. Es muss eben sein und eine waagerechte Aufstellung des Behälters in den Lagersätteln ermöglichen.

3 Abstände

Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren vermieden werden und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

4 Montage

- (1) Vor Beginn der Aufstellung sind die Behälter, die Lagersättel und die Fundamente einer sorgfältigen Inspektion zu unterziehen. Die Behälter sind mit geeigneten Hebevorrichtungen waagerecht aufzunehmen und stoßfrei am vorgesehenen Aufstellort abzusetzen.
- (2) Die Lagersättel sind nach den Angaben der Berechnungsempfehlung 40-B2 des DIBt mit geeigneten Dübeln oder Ankerschrauben auf dem Fundament zu befestigen. Verbleibende Hohlräume unter den Fußplatten müssen jedoch unbedingt vorher ausgefüllt werden (Untergießen mit Beton oder Polymerbeton, Unterlegen von Stahlplatten).
- (3) Erfolgt das Verschließen der Einsteigeöffnung bei Aufstellung des Behälters oder Montage der Rohrleitungen an den Behälter, so ist vorher die Behälterinnenseite auf Montageschäden hin zu untersuchen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die der Einsteigeöffnung gegenüberliegende Fläche nicht beschädigt worden ist (z. B. durch herabfallendes Werkzeug während der Montage). Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.



Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit Chemieschutzschicht oder thermoplastischer Auskleidung Anlage 6 Blatt 2 von 2

AUFSTELLBEDINGUNGEN

5 Anschließen von Rohrleitungen

- (1) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.
- (2) Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht absperrbar sein.
- (3) Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt sein.
- (4) Beim Anschließen von Wasserschleusen oder sonstigen Vorlagen ist darauf zu achten, dass die zulässigen Drücke gemäß Abschnitt 2.2.3 (4) der Besonderen Bestimmungen nicht über- oder unterschritten werden.

6 Sonstige Auflagen

Sofern am Behälter Leitern bzw. Bühnen angebracht werden sollen, sind diese entsprechend Anlage 1.7 bzw. Anlage 1.8 am Behälter zu befestigen. Durch das Anbringen der Einrichtungen darf auf den Behälter – auch während des Betriebes – kein unzulässiger Zwang aufgebracht werden.

7 Installation des Leckanzeigers

Die Montage des Leckanzeigers einschließlich seines Zubehörs und die Verlegung der Verbindungsleitungen zwischen Anschlussstutzen, Behälter und Leckanzeiger wird nach den Angaben in der Beschreibung und Montageanweisung für den jeweiligen Leckanzeiger vorgenommen. Der Leckanzeiger soll zur Vermeidung unnötig langer Verbindungsleitungen möglichst an der Außenwand des Tanks installiert werden.